

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Online-Masterstudiengang
Medieninformatik
des Fachbereichs Technik
der Hochschule Emden/Leer**

¹Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 12.03.2013 folgende Prüfungsordnung beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 20.03.2013:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Profil des Studiengangs	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang.....	3
§ 5	Hochschulgrad	3
§ 6	Regelstudienzeit, Struktur des Studiums und Belegung.....	3
§ 7	Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung	4
§ 8	Prüfungskommission	4
§ 9	Form von Leistungen im Studium	5
§ 10	Arten von Prüfungen	5
§ 11	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	7
§ 12	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume	7
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten	7
§ 14	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 15	Bekanntmachung	9
§ 16	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 17	Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	10
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten.....	10
§ 19	Masterprüfung	11
§ 20	Zulassung zur Masterarbeit.....	11
§ 21	Masterarbeit	11
§ 22	Masterkolloquium	12
§ 23	Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung	12
§ 24	Masterzeugnis und Masterurkunde.....	13
§ 25	Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	13
§ 26	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades.....	13
§ 27	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	14
§ 28	Übergangsregelungen.....	14
§ 29	Inkrafttreten	15
Anlage 1	Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen	16
Anlage 2	Studienverlaufsplan	18
Anlage 3	Zeugnisse.....	19

Anlage 3a	Masterzeugnis in deutscher Sprache	19
Anlage 3b	Masterzeugnis in englischer Sprache.....	21
Anlage 4	Urkunden.....	23
Anlage 4a	Masterurkunde in deutscher Sprache.....	23
Anlage 4b	Masterurkunde in englischer Sprache	24
Anlage 5	Diploma Supplements.....	25
Anlage 5a	Diploma Supplement in englischer Sprache.....	25
Anlage 5b	Diploma Supplement in deutscher Sprache	31
Anlage 6	Äquivalenztabelle.....	38

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem „Kooperationsvertrag zum Online-Masterstudiengang Medieninformatik“ für den Online-Masterstudiengang Medieninformatik des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer. ²Bei diesem Masterstudiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH).

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. ²Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden und festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in Theorie und Praxis einsetzen können.

§ 3 Profil des Studiengangs

¹Beim Masterstudiengang Medieninformatik handelt es sich um einen konsekutiven, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Zugang und Zulassung zum Studiengang sind in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik“ geregelt.

(2) ¹Zum Erreichen des Studienziels werden individuell angepasste Modellstudienpläne verwendet, die der oder die Studierende mit dem Zulassungsbescheid von der Auswahlkommission erhält. ²Ein Modellstudienplan enthält eine Aufstellung über die im Pflichtbereich des ersten Fachsemesters als Anpassungsmodule zu absolvierenden Module. ³Bei der Auswahl der Module wird der erste berufsqualifizierende Abschluss maßgeblich berücksichtigt.

(3) ¹Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem oder der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

§ 5 Hochschulgrad

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science (MSc)".

(2) ¹Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 3a und b), eine Urkunde (Anlage 4a und b) und ein Diploma Supplement (Anlage 5a und b) jeweils in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 6 Regelstudienzeit, Struktur des Studiums und Belegung

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Masterseminars und der Masterarbeit im Vollzeit-Äquivalent 4 Studienhalbjahre.

(2) ¹Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden. ²Im Teilzeitstudium können bis zu zwei Drittel der für ein Semester vorgesehen Module belegt werden. ³Wiederholungen von angemeldeten und nicht bestandenen Prüfungen werden dabei nicht angerechnet. ⁴Wiederholungsverpflichtungen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(3) ¹Der Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis eine Woche vor der Rückmeldung, bei Studienanfängerinnen oder Studienanfängern bis zur Einschreibung gestellt werden. ²In diesem Antrag ist anzugeben, für wie viele Semester die Teilzeitregelung gelten soll.

(4) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(5) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Modul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen. ²Eine Belegung gilt für zwei aufeinander folgende Prüfungszeiträume.

(6) ¹Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im Modulkatalog (Anlage 1) niedergelegt. ²Den Inhalt regelt das jeweils gültige Modulhandbuch, das vom Fachausschuss Medieninformatik (FAMI) der Virtuellen Fachhochschule beschlossen und in geeigneter Weise im Lernraum bekannt gegeben wird. ³Eine Empfehlung für die Abfolge der Module ist im Studienverlaufsplan (Anlage 2) dargelegt.

(7) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. ²Welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, ist dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 7 Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsmodule fachlich eine Vertiefungsrichtung ab (siehe Anhang 2).

- a) ³Pflichtmodule müssen von den Studierenden belegt werden.
- b) ⁴Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen und belegen.
- c) ⁵Wahlmodule können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. ⁶Wahlmodule bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(2) ¹Im zweiten und dritten Fachsemester sieht der Studienverlaufsplan vor, dass neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen des Modulkatalogs je Studienhalbjahr Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen sind. ²Das dritte Fachsemester ist als Mobilitätsfenster geeignet.

(3) ¹Module werden mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Kreditpunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden.

(4) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1, a bis c, werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl erworben. ²Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(5) ¹Die Studierenden müssen insgesamt mindestens 120 Kreditpunkten erwerben, davon

- a) Leistungen im Wert von 60 Kreditpunkten aus Pflicht- und Anpassungsmodulen,
- b) Leistungen im Wert von 30 Kreditpunkten aus Wahlpflichtmodulen, sowie
- c) Leistungen im Wert von 30 Kreditpunkten aus Masterseminar und Masterarbeit.

(6) ¹Pro Studienhalbjahr können in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden.

(7) ¹In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. ²Diese können an allen Hochschulstandorten des VFH-Verbundes oder in Form von Online-Seminaren stattfinden. ³Exkursionen an andere Orte sind möglich.

§ 8 Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ²Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans eine Prüfungskommission bilden. ³Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, davon drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁶Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) ¹Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sowie Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ²Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen.

(5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschul-lehrergruppe, anwesend ist.

(6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzen- den und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entschei- den, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 17 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskom- mission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 9 Form von Leistungen im Studium

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist nur zweimal wiederholbar. ²Sie wird benotet (§ 13). ³Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.

(2) ¹**Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung er- bracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Die Note fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) ¹**Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung, das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „be- standen“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Das Ergebnis fließt in der Regel nicht in eine wei- tere Notenberechnung ein. ³Pflichtpräsenzen können als Prüfungsvorleistung verlangt werden.

§ 10 Arten von Prüfungen

(1) ¹Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:

a) ¹Eine schriftliche Prüfung (**Klausur**) erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die genaue Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

b) ¹Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für i.d.R. bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Ge- genstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung kön- nen auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird. ⁶Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

c) ¹Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Auf- gabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die beruf- liche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

d) ¹Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksich- tigung planerischer Aspekte.

- e) ¹Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- f) ¹Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls sowie
 6. die Vorführung des Programms.
- g) ¹In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.
- h) ¹Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- i) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.
- j) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, diese Erfahrungen und Ergebnisse aus der Praxis für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:
1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.
- k) ¹Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
- l) ¹Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Abschnitten d bis k.
- (2) ¹Bei Prüfungen im **Antwort-Wahl-Verfahren** haben die Prüflinge in Aufsichtsrbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. ³Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur als untergeordnete Teilleistungsprüfung (weniger als 50%) für ein Modul zulässig.
- (3) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) ¹Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. ²Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. ³Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer oder Prüferinnen dies vereinbaren. ⁴Abweichungen kann die Prüfungskommission beschließen.

(6) ¹Die Organisation der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. ²Sie berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. ⁴Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule bzw. einer VFH-Verbundhochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 12 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

(1) ¹Für alle Module werden Prüfungen zweimal pro Jahr angeboten. ²Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde, und/oder zu Beginn des nächsten Studienhalbjahres. ²In besonderen, zu begründenden Fällen kann eine Prüfung auf Antrag an die Prüfungskommission zu einem anderen Termin abgenommen werden, wenn Studierende und Prüfer zustimmen. ³Die Termine, die Dauer und erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

(2) ¹Prüfungsart, Prüfungsform und Umfang der zu erbringenden Modulleistungen sind im Modulkatalog in Anlage 1 zusammengestellt. ²Sind für eine Veranstaltung mehrere Arten von Prüfungen aufgeführt, so entscheidet die Erstprüferin oder der Erstprüfer über die jeweils zutreffende Art von Prüfung bzw. die verwendete Kombination von Prüfungsarten. ³Die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(3) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.

(4) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. ³Für Rücktritte gilt § 17.

(5) ¹Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen, wer

- a) im Online-Masterstudiengang Medieninformatik eingeschrieben ist,
- b) das Modul belegt hat und
- c) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.

(6) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 16 Abs. 1). ²§ 10 Abs. 1b bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. ³Dieser Mittelwert wird anschließend auf die nächste zahlenmäßig bessere Notenstufe abgebildet und ergibt so die Note der Prüfungsleistung.

(3) ¹Die Note lautet bei einem Mittelwert:

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen.

(5) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. ²Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt.

(6) ¹Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) ¹Anerkannte Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 5 werden abweichend von Absatz 3 undifferenziert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

(8) ¹Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. ²Die ECTS- Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. ³Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Noten:

A	=	die besten 10%
B	=	die nächsten 25%
C	=	die nächsten 30%
D	=	die nächsten 25%
E	=	die nächsten 10%

⁴Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Studienhalbjahre (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. ⁵Eine ECTS- Note wird nach diesem Verfahren nur dann gebildet, wenn geeignete Vergleichskohorten vorliegen, die mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfassen.

(9) ¹Bei Prüfungen gemäß § 10 Abs. 2 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur dann bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prü-

fungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Für die Masterarbeit gilt § 23. ³Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4,0) bewertet. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁷Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 17 beruht. ⁸Wiederholungsprüfungen sind mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres anzubieten.

(3) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt zwei Verbesserungsversuche im Masterstudium absolvieren. ³Die Möglichkeit des Verbesserungsversuches gilt für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Ein Verbesserungsversuch bei der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums ist ausgeschlossen. ⁵Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 15 Bekanntmachung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise hochschulöffentlich und im Lernraumsystem bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 19. ²Bekanntgaben nach Absatz 1 können auch durch Veröffentlichungen im Lernraumsystem erfolgen. ³Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 16 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem „virtuellen Kollegium“ des Studienganges. ²Alle Mitglieder des virtuellen Kollegiums haben ohne weiteres Verwaltungsverfahren das Prüfungsrecht. ³Dem virtuellen Kollegium gehören nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer sowie anderer VFH-Verbundhochschulen an, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ⁴Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die Masterarbeit und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²§ 10 Abs. 1b bleibt unberührt. ³Im Falle einer letztmaligen Wiederholungsprüfung stellen Referate nach § 10 Abs. 1e keine Prüfung dar.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Masterarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) ¹Die Prüfungskommission oder eine von der Prüfungskommission benannte Stelle stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 17 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- b) nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder
- c) während oder nach der Prüfung der Täuschung überführt wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt bzw. entscheidet die Prüfungskommission im Falle des § 12 Absatz 6 über die Dauer einer Fristverlängerung.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden.

(5) ¹Werden Verfehlungen nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) ¹Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3, 4 oder 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der immatrikulierenden Hochschule beantragt wurde.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, werden bei einer Immatrikulation von Amts wegen angerechnet. ²Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. ³„Nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.

(3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) ¹Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden sollen, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“

vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet werden. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Prüfungen gem. Absatz 5 ist höchstens bis zum Umfang von 60 Kreditpunkten möglich.

(6) ¹Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. ²Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein.

(8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; diese finden bei der Notenermittlung gemäß § 13 keine Berücksichtigung. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) ¹Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 8 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

(10) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(11) ¹Leistungen, die als Gasthörer oder Gasthörerin erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Kreditpunkten auf ein Studium angerechnet.

§ 19 Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus:

- a) Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden, sowie
- b) der Masterarbeit einschließlich des Masterkolloquiums (mündliche Abschlussprüfung).

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Masterstudiengang Medieninformatik immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 15 Kreditpunkten bestanden hat. ²Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie das parallel zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.

(2) ¹Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Anmeldung zur Masterarbeit) schriftlich bei der Prüfungskommission.

§ 21 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus ihrem oder seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied des virtuellen Kollegiums und von jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 16 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. ⁴§ 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfender), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfender) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. ²Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 22 Wochen. ³Der Bearbeitungszeitraum kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um bis zu acht Wochen verlängert werden. ⁴Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch die Prüfungskommission geeignet verlängert werden. ⁵Dieser Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen.

(5) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder bei einer von ihr beauftragten Stelle in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe bewertet. ²§ 13 Abs. 2, 3, 5 gelten entsprechend.

§ 22 Masterkolloquium

(1) ¹Das Masterkolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. ²Es soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein gesichertes Fachwissen auf diesen Gebieten verfügt und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann. ³Bestandteil des Masterkolloquiums ist ein etwa fünfzehnminütiger Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit.

(2) ¹Zum Masterkolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

- a) die geforderten Module der Masterprüfung bestanden sind und
- b) die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das in der Regel fachbereichsöffentliche Masterkolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt (inkl. Vortrag) mindestens 30 Minuten je Studentin oder Student, sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Das Masterkolloquium wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den Prüfern mit einer Note gemäß § 13 beurteilt.

(5) ¹Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1b entsprechend.

(6) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit mit Kolloquium werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Masterkolloquiums mit 0,25 gewichtet. ²Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Masterarbeit mit Kolloquium mit "bestanden" bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in § 7 Abs. 5a und 5b festgelegten Module sowie der Masterarbeit mit dem Kolloquium. ²Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 13 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ³Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 13 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“

oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote nach Absatz 2 von 1,00 bis 1,30 wird der oder dem Studierenden für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Masterarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Kreditpunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 13 enthält. ²Werden alle Vertiefungsmodule einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Masterarbeit mit Kolloquium ausgewiesen. ⁵Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Mastergrades eine Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. ³Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung.

(3) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche, oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden/Leer verlassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Studierende können auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet werden.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) ¹Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über einen Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß

- a) nach Absatz 3 Satz 3 Abschnitte a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- b) konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 28 Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung, im Folgenden als Masterprüfungsordnung 2012 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 an der Hochschule Emden/Leer für den Online-Masterstudiengang Medieninformatik zugelassen werden.

(2) ¹Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der bis dahin geltenden Masterprüfungsordnung studieren, unterfallen ab Wintersemester 2013/2014 ebenfalls der Masterprüfungsordnung 2012, es sei denn, sie haben neben der Masterarbeit mit Kolloquium, dem Masterseminar und der Projektarbeit keine Prüfungsleistungen mehr zu absolvieren und stellen vor Beginn des Wintersemesters 2013/2014 den Antrag, ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Masterprüfungsordnung fortzusetzen. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in die Masterprüfungsordnung 2012 ab dem Wintersemester 2012/2013 möglich.

(3) ¹Lehrveranstaltungen nach den bisherigen Prüfungsordnungen werden regulär letztmalig im Wintersemester 2012/2013 angeboten. ²Modulprüfungen nach den bisherigen Prüfungsordnungen werden letztmalig im Wintersemester 2013/2014 abgenommen.

(4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Kreditpunkte, die nach der vorherigen Masterprüfungsordnung erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung der Masterprüfungsordnung 2012 anhand der Äquivalenztabelle in Anlage 9 anerkannt.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Anlage 1 Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

a) Pflicht- und Anpassungsmodule

Studienfach/ Lehrveranstaltung	Art des Moduls	Vor- leistungen	Art der Prüfung ¹	Fach- semester	Kredit- punkte
Informationsarchitekturen	Pf	E	K(120)	1	5
User Experience	Pf	E	K(120), m	1	5
Mediendidaktik und -konzeption	A (MI/I)	P(12), H	K(120)	1	5
Gestaltung von motion-graphic Interfaces	A (MI/I)	E	H	1	5
Verfahren und Werkzeuge mo- derner Softwareentwicklung	A (MI/M)	E	K(120)	1	5
Künstliche Intelligenz	A (MI/M)	E, P(4)	K(120)	1	5
Mediendesign ^{1 2}	A (I)	E	m	1	5
Computergrafik ²	A (I)	E	K(120)	1	5
Datenbanken ²	A (M)	E	K(120)	1	5
Pattern & Frameworks ²	A (M)	H	H	1	5
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Pf	E, P(8)	K(120)	2	5
Codierung multimedialer Daten	Pf		K(120)	2	5
Wissenschaftliches Seminar	Pf	E, P(8-16)	H	2	5
Projekt- und Qualitätsmanage- ment	Pf	E, P(16)	K(120), H	3	5
Entrepreneurship	Pf	P(6)	H	3	5
Wissenschaftliches Projekt	Pf	E, P(8-16)	H	3	5
Masterseminar	Pf	P(10), H	H	4	5
Masterarbeit und Kolloquium	Pf		Gem. §§ 19 ff.	4	25

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 10 Abs. 1 möglich

² Modul aus Modulkatalog Bachelor Medieninformatik der VFH

Bedeutung der Abkürzungen:

Art des Moduls

- A(x) Anpassungsmodul (Studienrichtung des Erststudiums)
- I Studienrichtung des Erststudiums: Informatik
- M Studienrichtung des Erststudiums: Medien
- MI Studienrichtung des Erststudiums: Medieninformatik
- Pf Pflichtmodul

Vorleistungen gemäß § 9 Abs. 3

- E Einsendeaufgabe
- H Hausarbeit mit Kolloquium
- P(x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

Art der Prüfung

- H Hausarbeit mit Kolloquium
- K(x) Klausur (Dauer in Minuten)
- m mündliche Prüfung

b) Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule

Studienfach/ Lehrveranstaltung	Vor- leis- tungen	Art der Prüfung ¹	Vertiefungsrichtung				Fach- sem.	Kredit- punkte
			MC	SWT	HCI	3D		
Mobilkommunikation	E	K(120)	X				2	5
Mobile Application Development	E, P(8)	K(120), H	X				2	5
Sicherheitstechniken in Kom- munikationsnetzen	E	K(120)	X	X			3	5
Datenbanktechnologien	-	K(120)		X			3	5
Moderne Softwaretechnik- Paradigmen und E-Business	E	H		X			3	5
Smart Graphics	E, P(16)	K(120), H			X		2	5
Human Centered Design	E	K(120), H			X		2	5
Wahrnehmungs- und Medien- psychologie	P(16), H	K(120), H			X	X	2	5
Game Design	E, P(8)	K(120), H				X	3	5
Graphical Visualization Techno- logies	E, P(8)	K(120), H				X	3	5
Parallele und verteilte Systeme	E, P(4), H	K(120), m					3	5
Neue Rechnerkonzepte / Future Computing	-	K(120)					3	5

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 10 Abs. 1 möglich

Bedeutung der Abkürzungen:

Vorleistungen gemäß § 9 Abs. 3

- E Einsendaufgaben
- H Hausarbeit mit Kolloquium
- P(x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

Art der Prüfung

- H Hausarbeit mit Kolloquium
- K(x) Klausur (Dauer in Minuten)
- m mündliche Prüfung

Vertiefungsrichtung

- HCI Human Computer Interaction
- MC Mobile Computing
- SWT Software-Technik und Web-Business
- 3D Interactive 3D

Anlage 2 Studienverlaufsplan

4.	Masterseminar	Masterarbeit				
Semester	5 CP	25 CP				
3.	Projekt- und Qualitätsmanagement	Entrepreneurship	Wissenschaftliches Projekt	Vertiefungsmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefungsmodul
Semester	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
2.	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Codierung multimedialer Daten	Wissenschaftliches Seminar	Vertiefungsmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefungsmodul
Semester	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
1.	Informationsarchitekturen	User Experience	4 Anpassungsmodule			
Semester	5 CP	5 CP				

Anpassungsmodule:

Für Studierende mit einem Bachelorabschluss mit dem Schwerpunkt Medieninformatik *

Mediendidaktik und -konzeption	Gestaltung von motion-graphic Interfaces	Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	Künstliche Intelligenz
5 CP	5 CP	5 CP	5 CP

Für Studierende mit einem Bachelorabschluss mit dem Schwerpunkt Informatik *

Mediendidaktik und -konzeption	Gestaltung von motion-graphic Interfaces	Mediendesign 1	Computergrafik
5 CP	5 CP	5 CP	5 CP

Für Studierende mit einem Bachelorabschluss mit dem Schwerpunkt Medien *

Datenbanken	Pattern & Frameworks	Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	Künstliche Intelligenz
5 CP	5 CP	5 CP	5 CP

* = Je nach Studieninhalt des Erststudiums können auch weitere, hier nicht genannte Module aus dem Modulkatalog Bachelor Medieninformatik der VFH als Brückenkurse an

Vertiefungsmodul für Vertiefungsrichtung Mobile Computing

Mobilkommunikation	Mobile Application Development	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen
5 CP	5 CP	5 CP

Vertiefungsmodul für Vertiefungsrichtung Software-Technik und Web-Business

Datenbanktechnologien	Moderne Softwaretechnik-Paradigmen und E-Business	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen
5 CP	5 CP	5 CP

Vertiefungsmodul für Vertiefungsrichtung Human Computer Interaction

Smart Graphics	Human Centered Design	Wahrnehmungs- und Medienpsychologie
5 CP	5 CP	5 CP

Vertiefungsmodul für Vertiefungsrichtung Interactive 3D

Game Design	Graphical Visualization Technologies	Wahrnehmungs- und Medienpsychologie
5 CP	5 CP	5 CP

Vertiefungsmodul ohne Vertiefungsrichtung (= Wahlpflichtfächer)

Parallele und verteilte Systeme	Neue Rechnerkonzepte / Future Computing
5 CP	5 CP

Anlage 3 Zeugnisse

Anlage 3a Masterzeugnis in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik
Zeugnis über die Masterprüfung
(Master of Science)**

Frau / Herr ¹

geboren am in.....

hat 120 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Masterprüfung im Studiengang

Medieninformatik

mit der Gesamtnote (n,nn) ² und der ECTS-Bewertung³ bestanden / mit Auszeichnung bestanden ¹.

Frau / Herr ¹hat in den Modulen folgende Beurteilungen erhalten:

I. Pflichtmodule ⁴	Beurteilung ²	Kreditpunkte
Informationsarchitekturen	5
User Experience	5
.....	5
.....	5
.....	5
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	5
Codierung multimedialer Daten	5
Projekt- und Qualitätsmanagement	5
Entrepreneurship	5
Wissenschaftliches Seminar	5
Wissenschaftliches Projekt	5
Masterseminar	5
 II. Wahlpflichtmodule		
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
 III. Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema		
.....	25

Im Studium wurde(n) die Vertiefungsrichtung(en)

.....
.....

erfolgreich abgeschlossen. ¹

Emden, den

.....
(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

³ ECTS Noten: A, B, C, D, E; bei fehlender Vergleichskohorte: ./.

Anlage 3b Masterzeugnis in englischer Sprache

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology
Final Examination Certificate
(Master of Science)**

Mrs. / Mr.¹
born on in

has acquired a total of 120 credits (ECTS) and passed the final examination in the course of studies

of Computer Science and Digital Media (Online)

with the aggregate grade (n,nn)², ECTS grade³/ with honours ¹.

Mrs. / Mr.¹achieved in the modules the following grades:

I. Mandatory Modules	Grades²	Credits (ECTS)
Information Architecture	5
User Experience	5
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
Probability and Cryptography	5
Coding of Multimedia Data	5
Project and Quality Management	5
Entrepreneurship	5
Scientific Seminar	5
Scientific Project	5
Master Seminar	5
 II. Elective Modules		
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
.....	5
 III. Master Thesis with colloquium on the topic		
.....	25

The following majors were successfully completed:

.....
.....¹

Emden,
(Date)

(Seal of University)

.....
(Signature of Administration)

¹ Insert as appropriate.

² Grades: very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade is rounded to two decimal places.

³ ECTS-Grade: A, B, C, D, E; comparable cohort missing: ./.)

Anlage 4 Urkunden

Anlage 4a Masterurkunde in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik**

Masterurkunde

Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Technik,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr ¹
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt: MSc),

nachdem sie / er ¹ die Masterprüfung im Studiengang

Medieninformatik

am bestanden und insgesamt 120 Kreditpunkte (ECTS) erworben hat.

.....
(Siegel der Hochschule)

Emden, den
(Datum)

.....
Dekanin/Dekan ¹

.....
(Vorsitz der Prüfungskommission)

¹ Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4b Masterurkunde in englischer Sprache

Translation

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology**

Master Certificate

With this certificate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences,
Faculty of Technology, confers upon

Mrs. / Mr. ¹

born on.....in

the academic degree of

Master of Science

(abbreviated: MSc)

as she/he ¹ passed the final exam in the course of studies of

Computer Science and Digital Media (Online)

on and acquired a total of 120 credits (ECTS).

Emden,
(Date)

(Seal of University)

.....
(Signature of Administration)

¹ Insert as appropriate

Anlage 5 Diploma Supplements

Anlage 5a Diploma Supplement in englischer Sprache

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

.....

1.3 Date, Place, Country of Birth

.....

1.4 Student ID Number or Code

.....

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (MSc)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (MSc)

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science and Digital Media (Online) (Medieninformatik)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English (depending on type of course)

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (2 years with thesis)

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 ECTS credits

3.3 Access Requirements

Bachelor degree in Computer Science or related fields of study

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Distance learning in e-learning mode. Full-time (2 years) or part-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Know and Understand

Students graduating from the Master Program have acquired broad theoretical and practical knowledge and capabilities in computer science and media technology. They have in-depth knowledge in various fields of multimedia communication, computer graphics, mobile systems, procedures of software engineering, database technology and knowledge to create systems.

Apply and Analyze

The graduates are able to formulate and efficiently carry out solutions to problems in the fields of computer science and media technology. They can contribute their knowledge to complex research and development tasks. Graduates have the ability to solve the tasks independently or in a team. A team project as part of the curriculum is designed to promote team capability.

Synthesize and Evaluate

Graduates have also acquired the ability to take account of new scientific results in further developing information and media technology. Graduates have been trained in system-analytic thinking, teamwork, and to work independently in a scientific manner. In this way they are also prepared for the acceptance of managerial responsibility.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades and "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in the final examination (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading System

General grading scheme cf. sec. 8.6.

The German numerical system can be converted into ECTS grades as follows:

Up to 1.50	=	A	=	excellent
over 1.50 to 2.00	=	B	=	very good
over 2.00 to 3.00	=	C	=	good
over 3.00 to 3.50	=	D	=	satisfactory
over 3.50 to 4.00	=	E	=	sufficient
over 4.00	=	F	=	fail

The overall grade is supplemented by an ECTS grade showing a relative evaluation apart from the absolute one. The ECTS grade shows the performance of the student as compared to other students of the same study program. The successful students receive the following grades:

A = the best 10%

B = the next 25%

C = the next 30%

D = the next 25%

E = the next 10%

The corresponding grades of the graduates of the last six semesters (cohort) before the date of graduation of the student concerned form the basis of evaluation for the ECTS grade. An ECTS grade can

only be calculated if there are comparable cohorts of at least 20 graduates each. Similarly, the general conditions concerning the calculation of an overall grade must be comparable.

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“¹, based on classification of the modules and thesis cf. “Zeugnis über die Masterprüfung” (Final Examination Certificate).

4.6 Calculation of the overall Grade

The overall grade is calculated from the

Average of grades achieved in the modules	75 %
Master seminar, Master Thesis with colloquium	25 %

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Ph.D. programs.

5.2 Professional Status

The Master's degree in this discipline entitles its holder to do professional and theoretical work in computer science and media applications areas. The holder is well equipped to work for all kinds of companies and governments in the fields of informatics and media. He/she is able to join and follow computer science and media related Ph.D. programs. Additional benefits for professional work come from special subjects during the studies.

If applying for occupation in the public service in Germany the title permits the holder for employment as a professional in *höherer Dienst* (qualification for a more senior position in the public service).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

See appendix 1 for relationship of educational objectives of the modules and Bloom's Taxonomy.

6.2 Further Information Sources

- On the institution and programme: www.hs-emden-leer.de
- On the programme: www.hs-emden-leer.de, www.oncampus.de
- For national information sources, see section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master Certificate (Masterurkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Masterprüfung), date of issue

Certification date:

.....

(Signature of Administration)

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it. (DSDoc01/03.00)

¹ Insert as appropriate

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of

Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

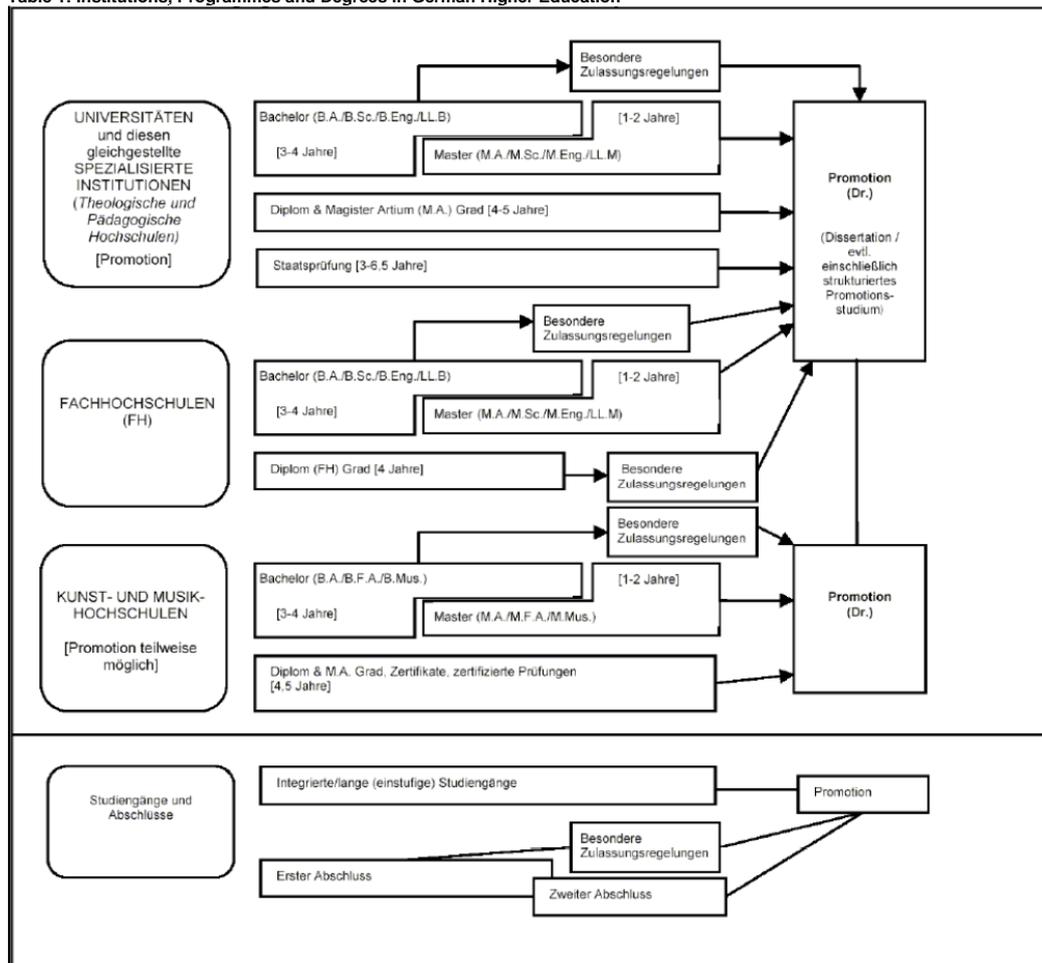
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types

"practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 04.02.2010).

5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

6 See note No. 5.

7	See	note	No.	5.
---	-----	------	-----	----

Diploma Supplement: Appendix 1 Educational Objectives of the Modules

Educational objectives of the modules using Bloom's Taxonomy:

Se- mester	Module	Know	Under- stand	Apply	Analyze	Synthesi- ze	Evaluate
1	Information architec- ture		x	xx	x	xx	xx
1	Artificial intelligence	x	x	x	x		x
1	Media didactics and conception of media	xx	xx	xx		x	x
1	User experience			xx	x	xx	x
1	Design of motion- graphic Interfaces	xx	x	xxx		x	
1B	Data bases	x	x	xx			x
1B	Pattern und frame- works	x	xxx				
1B	Media design			x			
1B	Computer graphics	xxxxx	xx	xx			
1	Procedures and tools of modern software engineering	xxxxx	xxx	xxx	xxx	xxx	x
2	Encoding of multime- dia data	x	xxx				x
2	Probability calculus and cryptography	x	x	x	x	x	x
2	Scientific seminar			xxxx	x	x	xx
2	Mobile application developement	xxxxx	xxx	xxx	x	x	xx
2	Mobile communica- tions	xxx	x	x	x		x
2	Safety and security techniques in com- munication networks						xxx
2	Human centered design	xx	x	x	x		
2	Smart graphics	x	x	x	x	x	x
2	Perceptual psycholo- gy and media psy- chology	xxxx	x	xx	x	x	x
3	Entrepreneurship	xxx	x	xxxx	x		x
3	Project and quality management	xxxxx	xxxx	xxxx	xxx	xxx	xxxx
3	Scientific project work			xx	x	x	x
3	Data base technolo- gies	x	x	x			x
3	Game design	xxxxx	xx	xxxx	x	xx	xxx
3	Graphical visualisati- on technologies	xxxx	xx	xxxxx	x	x	xxx
3	Modern software engineering para- digms and e- business	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx
3	New computing con- cepts - future compu- ting	x		xxx	xx	xx	
3	Parallel and distribu- ted systems	x	x	x	xx	x	xx
4	Master seminar		x	xxxx	x	x	x
4	Master thesis and colloquium		x	xxxx	x	x	x

Anlage 5b Diploma Supplement in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

.....

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

.....

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

.....

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (MSc)

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (MSc)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Medieninformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch (abhängig vom Kurs)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Aufbaustudiengang / zweiter berufsqualifizierender Abschluss: Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre, 120 ECTS Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelorabschluss in Computer Science, Medieninformatik oder ähnliche Studienfächer. Detaillierte Informationen enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Online-Studium. Vollzeit (2 Jahre) oder Teilzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Wissen und Verstehen

Das Studium bildet Studierende zu Computerspezialisten mit breiten theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten in Informatik und Medien aus. Es werden fundierte Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen der Multimedia Kommunikation, Computergrafik, Mobile Systeme, Verfahren der Softwareentwicklung, Datenbanktechnologie sowie Kenntnisse zur Erstellung von Systemen vermittelt.

Anwenden und Analysieren

Die Studierenden sind in der Lage komplexe Aufgabenstellungen und Probleme aus den Anwendungsfeldern der Informatik (Schwerpunkt Medien) zu formulieren, diese kritisch zu reflektieren und zu realisieren. Sie können ihr Wissen in komplexe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einbringen und anwenden. Es wird die Befähigung erlangt Arbeiten sowohl selbständig als auch im Team lösen zu können. Um projektbezogene Teamfähigkeit zu fördern ist ein Teamprojekt Teil des Curriculums.

Synthetisieren und Evaluieren

Die Absolventen und Absolventinnen haben sich zusätzlich die Fähigkeit angeeignet, auf Grund der Tiefe und Breite der erworbenen Kompetenzen die Weiterentwicklung der Informations- und Medientechnologien und neue wissenschaftliche Ergebnisse in die Lösung zukünftiger Probleme einzubeziehen. Sie haben das Können erworben, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, haben sich Abstraktionsfähigkeit, systemanalytisches Denken sowie Teamfähigkeit zu eigen gemacht und sind dadurch insbesondere auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorbereitet.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Studienverlaufsplan sowie Masterzeugnis des Online-Masterstudienganges Medieninformatik der Hochschule Emden/Leer

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“; „gut“; „befriedigend“; „ausreichend“; „nicht bestanden“.

Für die Umrechnung von Einzelnoten in ECTS-Noten wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	=	A	=	excellent
Über 1,50 bis 2,00	=	B	=	very good
Über 2,00 bis 3,00	=	C	=	good
Über 3,00 bis 3,50	=	D	=	satisfactory
Über 3,50 bis 4,00	=	E	=	sufficient
Über 4,00	=	F	=	fail

Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A = die besten 10%
- B = die nächsten 25%
- C = die nächsten 30%
- D = die nächsten 25%
- E = die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der Absolventinnen und Absolventen der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird nur dann gebildet, wenn geeignete Vergleichskohorten, die insbesondere mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfassen und bezüglich der Bildung der Gesamtnote vergleichbare Rahmenbedingungen erfüllen, vorliegen.

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“¹, berechnet als gewichteter Mittelwert aller Prüfungsergebnisse.

Die Gesamtnote ergibt sich bei einem Mittelwert wie folgt:

bis 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	=	gut
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend

4.6 Gewichtung der Noten

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Bewertungen der Module:	75 %
Masterseminar, Masterarbeit und Kolloquium:	25 %

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterabschluss berechtigt zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der von der Hochschule Emden/Leer vergebene Masterabschluss berechtigt den Inhaber zum Führen des Akademischen Grades "Master of Science". Er befähigt die Absolventen zu qualifizierter und theoretischer Arbeit auf dem Gebiet der Informatik (Schwerpunkt Medien) in Unternehmen und Behörden. Der Abschluss befähigt darüber hinaus zur Teilnahme an Doktoranden-Programmen im Bereich Informatik und Medien.

Dieser Masterabschluss befähigt den Absolventen für den höheren Dienst (Qualifikation für eine leitende Stelle im öffentlichen Dienst).

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Anlage 1 zeigt die Lernziele der Module bei Anwendung der Bloomschen Taxonomie.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- Informationen über die Hochschule: www.hs-emden-leer.de
- Informationen über den Studiengang: www.oncampus.de
- Informationen über das Studienangebot: www.hs-emden-leer.de
- Weitere Informationsquellen über das nationale Hochschulsystem siehe Abschnitt 8.8.

¹ Zutreffendes einsetzen

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Masterurkunde vom [Datum]
- Zeugnis über die Masterprüfung vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
(Für das Prüfungsamt)

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder

zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

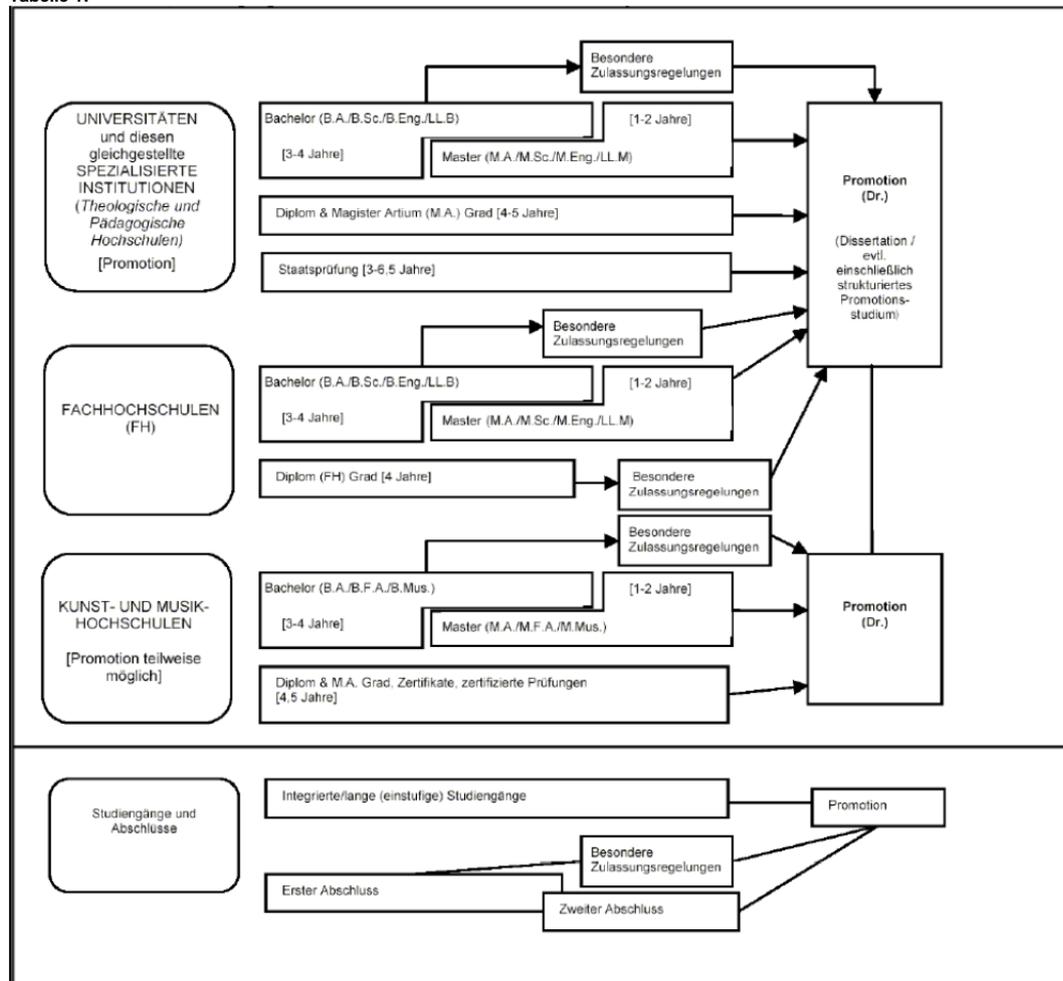
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tabelle 1:



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURY-DICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Diploma Supplement: Anlage 1 Lernziele nach der Bloomschen Taxonomie

Lernziele der Module unter Anwendung der Bloomschen Taxonomie:

Se- mester	Modul	Wissen	Verstehen	Anwenden	Analysie- ren	Syntheti- sieren	Evaluieren
1	Informationsarchitek- turen		x	xx	x	xx	xx
1	Künstliche Intelligenz	x	x	x	x		x
1	Mediendidaktik und - konzeption	xx	xx	xx		x	x
1	User Experience			xx	x	xx	x
1	Gestaltung von moti- on-graphic Interfaces	xx	x	xxx		x	
1B	Datenbanken	x	x	xx			x
1B	Pattern und Frame- works	x	xxx				
1B	Mediendesign			x			
1B	Computergrafik	xxxxx	xx	xx			
1	Verfahren und Werk- zeuge moderner Softwareentwicklung	xxxxx	xxx	xxx	xxx	xxx	x
2	Codierung multime- dialer Daten	x	xxx				x
2	Wahrscheinlichkeits- rechnung und Kryp- tografie	x	x	x	x	x	x
2	Wissenschaftliches Seminar			xxxx	x	x	xx
2	Mobile Application Development	xxxxx	xxx	xxx	x	x	xx
2	Mobilkommunikation	xxx	x	x	x		x
2	Human Centered Design						xxx
2	Sicherheitstechniken in Kommunikations- netzen	xx	x	x	x		
2	Smart Graphics	x	x	x	x	x	x
2	Wahrnehmungs- und Medienpsychologie	xxxx	x	xx	x	x	x
3	Entrepreneurship	xxx	x	xxxx	x		x
3	Projekt- und Quali- tätsmanagement	xxxxx	xxxx	xxxx	xxx	xxx	xxxx
3	Wissenschaftliches Projekt			xx	x	x	x
3	Datenbanktechnolo- gien	x	x	x			x
3	Game Design	xxxxx	xx	xxxx	x	xx	xxx
3	Graphical Visualisati- on Technologies	xxxx	xx	xxxxx	x	x	xxx
3	Moderne Software- technik-Paradigmen und E-Business	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx
3	Neue Rechnerkon- zepte – Future Com- puting	x		xxx	xx	xx	
3	Parallele und verteilte Systeme	x	x	x	xx	x	xx
4	Masterseminar		x	xxxx	x	x	x
4	Masterarbeit und Kolloquium		x	xxxx	x	x	x

Anlage 6 Äquivalenztabelle

Module gemäß MPO 2005	Module gemäß MPO 2012	Anmerkung
Naturwiss. Grundlagen der Informatik	Neue Rechnerkonzepte / Future Computing	1:1-Anerkennung
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	1:1-Anerkennung
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	1:1-Anerkennung
E-Business Management		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Mediendidaktik und -konzeption	Mediendidaktik und -konzeption	1:1-Anerkennung
Software-Engineering - Modellbasierte Softwareproduktion	Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	1:1-Anerkennung
Theoretische Konzepte der Medieninformatik		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Gestaltung von linearen und nonlinearen Interfaces für die neuen Medien	Gestaltung von motion-graphic Interfaces	1:1-Anerkennung
Übertragungsnetze und Netzwerkprotokolle	Mobilkommunikation	1:1-Anerkennung
Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten	1:1-Anerkennung
Videotechnik		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Software Ergonomie	User Experience	1:1-Anerkennung
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	1:1-Anerkennung
Datenbanktechnologie	Datenbanktechnologien	1:1-Anerkennung
Projektmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement	1:1-Anerkennung
Verteilte Systeme	Parallele und verteilte Systeme	1:1-Anerkennung
Projektarbeit	Wissenschaftliches Projekt und Wissenschaftliches Seminar	1:1-Anerkennung
Masterseminar	Masterseminar	1:1-Anerkennung